



DG(SANCO)/2013-6788 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN ITALIEN

11. – 20. MÄRZ 2013

**BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG DER TIERGESUNDHEITSKONTROLLEN HINSICHTLICH
DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST UND DES SEUCHENTILGUNGSPROGRAMMS AUF
SARDINIEN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNTA AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/2013-6788).**

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht werden die Ergebnisse eines Auditbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) in Italien beschrieben, der vom 11. bis 20. März 2013 stattfand.

Zweck des Audits war die Bewertung der Durchführung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf Sardinien. Die Ziele des Audits waren:

- ⑩ *die Bewertung der Einhaltung der in der Richtlinie 2002/60/EG des Rates festgelegten besonderen Vorschriften bezüglich der Mindestmaßnahmen zur Bekämpfung der ASP;*
- ⑩ *die Bewertung der Durchführung und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen die ASP auf Sardinien gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2005/363/EG;*
- ⑩ *die Bewertung der Durchführung der Programme zur Bekämpfung und Überwachung der ASP auf Sardinien, die von der Kommission für die letzten vier Monate des Jahres 2012 (im Folgenden: überarbeitetes Programm für 2012) und für 2013 genehmigt wurden.*

Im Großen und Ganzen haben die zuständigen Behörden umfassende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, um die amtlichen Kontrollen der Schweinepopulation auf Sardinien zur Bekämpfung und Tilgung der ASP zu verstärken; sie sind jedoch noch nicht entschieden genug vorgegangen, um die effiziente Nutzung aller in den EU-Vorschriften und den genehmigten Programmen zur

Bekämpfung und Überwachung der ASP vorgesehenen Instrumente zu gewährleisten. Die wichtigsten Mängel waren:

- ⑩ *Das unzureichende Funktionieren der Koordinierungsmechanismen zwischen den zuständigen Behörden und das Fehlen einer klaren und wirksamen Weisungskette, um zu gewährleisten, dass alle benannten zuständigen Behörden ihren Aufgaben nachkommen. Die Hauptfolgen sind eine mangelnde Durchsetzung der grundlegenden gesetzlichen Anforderungen und die ineffiziente Umsetzung von Tilgungs- und Überwachungsmaßnahmen entsprechend der Entwicklung der Seuchenlage hinsichtlich ASP auf Sardinien.*
- ⑩ *Das ungenügende Management bekannter Risikofaktoren für die Übertragung des ASP-Virus auf Sardinien, wie die illegale Freilandhaltung von Schweinen und die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Registrierung von Betrieben, die Kennzeichnung von Tieren und die Meldung und Registrierung von Tierverbringungen. Hinzu kommt noch, dass diese Faktoren hauptsächlich in ASP-infizierten Gebieten auftreten, in denen Schweine aus Freilandhaltung mit infizierten Wildschweinpopulationen zusammenleben, was zu einer signifikant höheren ASP-Viruszirkulation auf lokaler Ebene führt und den wichtigsten Faktor für die Ausbreitung und Endemizität der Krankheit auf der Insel darstellt.*
- ⑩ *Die unzureichende Ausrichtung der Überwachungsmaßnahmen in infizierten Gebieten, wodurch sich die Erkennung der infizierten epidemiologischen Einheiten, in denen das ASP-Virus zirkuliert, bedeutend verzögert und die zuständigen Behörden die Übertragungswege nicht wirksam unterbrechen können. Folglich bleiben selbst genau abgegrenzte infizierte Gebiete für sehr lange Zeit als solche bestehen.*
- ⑩ *Das mangelnde Bewusstsein bei den meisten Schweinezüchtern dafür, wie wichtig es ist, zur Bekämpfung der ASP die Vorschriften über die Kennzeichnung und Verbringung der Schweine einzuhalten und die grundlegenden Biosicherheitsmaßnahmen anzuwenden, damit Hausschweinpopulationen nicht mit dem ASP-Virus in Kontakt kommen.*

Die amtlichen Kontrollen von Lebensmittelunternehmern, die Ausnahmen gemäß der Entscheidung 2005/363/EG der Kommission in Anspruch nehmen, sind im Jahr 2012 verstärkt worden und sollten dazu beitragen, das Risiko der Übertragung des ASP-Virus durch Erzeugnisse, die in Übereinstimmung mit der genannten Entscheidung von Sardinien aus versendet werden, zu verringern. Es wurden in diesem Bereich jedoch immer noch einige Probleme festgestellt bezüglich: a) einiger Schweinefleischerzeugnisse, die vor Dezember 2011 aus Schweinefleisch von Sardinien hergestellt wurden und mit ausdrücklicher Zustimmung der zentralen zuständigen Behörde auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden durften, b) der Vorgehensweise bei der Aktualisierung der Liste der in diesem Rahmen zugelassenen Lebensmittelunternehmer, und c) der unzureichenden Einbeziehung der sardischen Veterinärdienste in die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen in Häfen und Flughäfen, um sicherzustellen, dass nur zugelassene Erzeugnisse tierischen Ursprungs die Insel verlassen können.

Die zuständigen Behörden stellten Verstöße gegen das Verbot fest, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP), die Material von Schweinen enthalten, von Sardinien in Gebiete außerhalb der Insel zu transportieren. Die zuständigen Behörden haben Maßnahmen ergriffen, um die Mängel zu beheben; zum Zeitpunkt des Audits waren weitere Untersuchungen im Gange, um die Verantwortlichkeiten hierfür festzustellen und zu bestätigen, dass die Unregelmäßigkeiten behoben worden sind.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständigen italienischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben und die bestehenden Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.

Empfehlungen

Die zuständigen italienischen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt des Berichts die ergriffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der nachfolgenden Empfehlungen im Einzelnen darzustellen und die Fristen zu nennen, zu denen die Maßnahmen abgeschlossen sein werden („Maßnahmenplan“).

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass das derzeitige amtliche Kontrollsystem für die ASP auf Sardinien vollständig mit den allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen in Einklang steht, die darauf abzielen, im Zusammenhang mit dieser Krankheit auftretende Risiken für die Schweinepopulation auf der Insel und im Rest der EU zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken, insbesondere im Hinblick auf: die Koordinierung und Zusammenarbeit in und zwischen den entsprechenden zuständigen Behörden; die Erfüllung der Aufgaben durch alle jeweils zuständigen Behörden; die Feststellung und Behebung aller Verstöße gegen das EU-Recht, durch die die Bekämpfung und Tilgung der Krankheit weiterhin untergraben wird; die Ergreifung angemessener abschreckender Maßnahmen und erforderlichenfalls die Durchsetzung aller Rechtsvorschriften.
2.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG und die in dem durch den Beschluss 2012/761/EU genehmigten Programm zur Bekämpfung und Tilgung der ASP diesbezüglich vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf: die Registrierung aller Schweinehaltungsbetriebe auf Sardinien; die angemessene und rechtzeitige Einzelkennzeichnung der Tiere; die angemessene Führung der Bestandsregister über alle Verbringungen von Schweinen sowie ihre Meldung an die zuständigen Behörden; die effektive Durchsetzung des Verbots der Freilandhaltung von Schweinen außerhalb der registrierten geschlossenen oder halbgeschlossenen Anlagen.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle ASP-Verdachtsfälle gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/60/EG unverzüglich gemeldet werden.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der verpflichtenden unverzüglichen Meldung jedes Verdachts und jeder Bestätigung des Vorliegens von ASP gemäß Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 2002/60/EG genaue Angaben an das Tierseuchenmeldesystem (ADNS – Animal Disease Notification System) übermittelt werden.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass in Übereinstimmung mit Artikel 8 der

Nr.	Empfehlung
	Richtlinie 2002/60/EG im Falle der Bestätigung eines ASP-Ausbruchs epidemiologische Untersuchungen durchgeführt werden, um möglichst rasch genaue Informationen zu erhalten, damit der Ursprung der Seuche, der Zeitraum ihres Vorhandenseins im betroffenen Betrieb und alle möglichen Faktoren und Kontakte, die zur Verschleppung aus dem betreffenden Betrieb beitragen könnten, festgestellt werden können.
6.	Es sollte sichergestellt werden, dass die spezifischen Kontrollen und die serologische Überwachung im Zusammenhang mit dem für 2013 durch den Beschluss 2012/761/EU genehmigten Programm zur Bekämpfung und Tilgung der ASP durchgeführt werden: Dadurch kann die Einhaltung eines angemessenen Biosicherheitsniveaus in Schweinehaltungsbetrieben gewährleistet werden. Sie erfolgen nach Bedarf in Betrieben mit hohem Gesundheitsstatus bezüglich ASP, damit diese von der Möglichkeit Gebrauch machen können, Tiere in andere Betriebe mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu verbringen, wodurch das Risiko illegaler Verbringungen verringert wird. Im Falle von positiven serologischen Befunden ist eine entsprechende Untersuchung und Weiterverfolgung erforderlich, um sowohl die Ursachen für die Infektion der Tiere als auch den Gesundheitsstatus des Betriebs festzustellen.
7.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Bestimmungen in den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG in Bezug auf die Bestätigung des Vorliegens von ASP bei Wildschweinen sowie die in dem durch den Beschluss 2012/761/EU genehmigten Programm zur Bekämpfung und Tilgung vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zur ASP-Überwachung in dieser Population vollständig eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf: den wirksamen Einsatz der in Artikel 15 genannten Sachverständigengruppe; die Aufstellung eines Tilgungsplans gemäß den Bestimmungen in Artikel 16; die Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten für erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine, damit Proben genommen und Tests durchgeführt werden können; die Aufklärung der Jäger über die Maßnahmen, die sie im Rahmen des Programms zur Bekämpfung und Tilgung der ASP zu treffen haben.
8.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle bei amtlichen Proben angewendeten Analysemethoden im Akkreditierungsumfang enthalten sind, damit die Anforderungen von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt werden.
9.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle im ASP-Tilgungsprogramm verwendeten Diagnoseverfahren für die unter das Programm fallenden Proben- und Tierarten zufriedenstellend validiert wurden, damit sie technisch gültige Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem in der Entscheidung 2003/422/EG vorgesehenen Diagnosehandbuch für die Afrikanische Schweinepest liefern können.
10.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Verfahren zur Aktualisierung der Liste der zugelassenen Lebensmittelunternehmer, denen gemäß den Artikeln 5 und 6 der Entscheidung 2005/363/EG eine Ausnahme gewährt wird, wirksam

Nr.	Empfehlung
	angewendet werden, damit die zuständigen Behörden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten genaue Informationen darüber gemäß Artikel 7 derselben Entscheidung übermitteln können.
11.	Es sollte sichergestellt werden, dass zur Einhaltung des Verbots gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2005/363/EG die im Rahmen dieser Entscheidung zugelassenen Lebensmittelunternehmer kein Schweinefleisch, keine Schweinefleischerzeugnisse oder andere Erzeugnisse, die Schweinefleisch von der Insel enthalten, außerhalb der Autonomen Region Sardinien auf den Markt bringen können.
12.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit amtliche Kontrollen in Häfen und Flughäfen wirksam durchgeführt werden können und gewährleistet wird, dass gemäß den Artikeln 5 und 6 der Entscheidung 2005/363/EG nur zugelassene Erzeugnisse tierischen Ursprungs die Autonome Region Sardinien verlassen können.
13.	Es sollte sichergestellt werden, dass das Zulassungsverfahren für den untersuchten TNP-Zwischenbehandlungsbetrieb sich für seinen Einsatzzweck eignet, so dass dadurch entstehende Risiken für die Tiergesundheit, wie in Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorgesehen, entsprechend begrenzt werden.
14.	Es sollte sichergestellt werden, dass das von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entlang der TNP-Kette anzuwendende amtliche Kontrollsystem ausreichend wirksam ist, damit die wegen des Vorhandenseins von ASP auf die Situation auf Sardinien anzuwendenden tiergesundheitlichen Beschränkungen gemäß Artikel 6 der besagten Verordnung und die grundlegenden Anforderungen an die Beseitigung von TNP durch die Unternehmer gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eingehalten werden, so dass eine angemessene Kontrolle des Risikos für die Tiergesundheit gewährleistet wird, insbesondere was die Übertragung des ASP-Virus betrifft.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6788